

BENÜTZUNGSVERORDNUNG

Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Wohlen

- Grundsätzliches **Art. 1**
- ¹ Die Schul- und Sportanlagen dienen grundsätzlich der Volksschule.
 - ² Ausserhalb der Schulzeiten können sämtliche dafür geeigneten Schul- und Sporträume Dritten zur Verfügung gestellt werden.
 - ³ Die Benützung durch Dritte darf den Schulbetrieb nicht stören.
- Geltungsbereich **Art. 2**
- ¹ Die Schul- und Sportanlagen sollen von einheimischen und auswärtigen Organisationen beansprucht werden können. Die ortsansässigen Organisationen haben Vorrang.
- Räume und Anlagen **Art. 3**
- ¹ Turnhallen und Aussenanlagen
 - ² Mehrzweckräume/Spezialräume
 - ³ Schulküchen
 - ⁴ Aulen
 - ⁵ Lehrschwimmbecken
 - ⁶ Schutzräume
- Nutzungsprioritäten **Art. 4**
- ¹ Die Nutzung ausserhalb der Schulzeit wird nach folgender Priorität berücksichtigt:
 - Von der Gemeinde durchgeführte Veranstaltungen
 - Kindergarten und Volksschule
 - Ortsansässige Vereine für Verbands-Meisterschaftsspiele
 - Ortsansässige Vereine, gemeinnützige Organisationen, Parteien, Musikschule, Jugendarbeit
 - Ortsansässige Private und Firmen
 - Auswärtige Vereine und gemeinnützige Organisationen
 - Auswärtige Private und Firmen
- Pflichten **Art. 5**
- ¹ Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Durchführung eines Anlasses tragen die Organisationen. Sie haben für den Anlass eine verantwortliche Person zu melden. Es ist dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
 - ² Die Benützung darf den gesetzten Rahmen gemäss Bewilligung nicht überschreiten.

- ³ Die Gebäude dürfen nur im Beisein eines verantwortlichen Erwachsenen benützt werden. Alle Benützenten müssen am Ende der bewilligten Benützungszeit die Anlagen verlassen haben.

Nutzungszeiten

Art. 6

- ¹ Die Nutzungszeiten dauern bis 22.00 Uhr.
² Die kleine Turnhalle in Uettligen sowie die Turnhalle Kappelenring sind um 21.30 Uhr zu verlassen.
³ Ausnahmen werden von der Hauswirtschaft in Absprache mit der Schulleitung und der Abteilung Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft bewilligt.

Öffnungszeiten

Art. 7

- ¹ Grundsätzlich geschlossen bleiben die Schulanlagen und Turnhallen
- an Feiertagen
 - während den Weihnachtsferien
 - während der Grundreinigung
- ² In den restlichen Schulferien dürfen die Anlagen und Turnhallen nur unter Ankündigung bei der entsprechenden Hauswirtschaft benützt werden. Dies gilt auch für bewilligte Dauerbelegungen.
³ Ansonsten gelten die Bestimmungen gemäss Polizeireglement.

Betrieb

Allgemeines

Art. 8

- ¹ In sämtlichen Gebäuden der Schul- und Sportanlagen herrscht ein Rauchverbot.
² Bei einem Trainer-/Leiterwechsel in der Organisation ist die neue Kontaktperson inkl. Koordinaten der zuständigen Hauswirtschaft sowie der Abteilung Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft unverzüglich mitzuteilen.
³ Das Befahren der Sportanlagen ist nur in Absprache mit der Hauswirtschaft oder in Notfällen gestattet.
⁴ Bei Anlässen sind die Organisationen für die Einhaltung der Parkordnung verantwortlich. Fahrzeuge sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen.
⁵ Übermässiger Lärm ist zu vermeiden.
⁶ Die Benützenten haben die ihnen zugewiesenen Anlagen regelmässig und in genügender Anzahl zu belegen (in der Regel mind. 8 Personen).
⁷ Bei Unfällen lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.
⁸ Für Sachschäden haftet die Organisation, auf deren Namen die Bewilligung lautet.
⁹ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und Diebstahl von Vereinsmobiliar.

Betrieb

Turnhallen

- ¹⁰ Schüler und Schülerinnen dürfen sich nicht ohne Lehrperson in der Turnhalle aufhalten.
¹¹ Der Einsatz von Harz-/Haftmittel- sowie Magnesium ist mit der Hauswirtschaft abzusprechen.
¹² Das Material aus den Turnhallen darf nicht im Freien verwendet werden.
¹³ Turn- und Sportschuhe mit abfärbender Sohle und Schuhe, welche im Freien getragen werden, sind in der Garderobe auszuziehen.
¹⁴ Gänge und Garderoben dürfen nicht als Trainings- oder Übungsraum benutzt werden.
¹⁵ Essen und Trinken in den Turnhallen, Garderoben und Gängen ist verboten. Bei Sportveranstaltungen ist Essen und Trinken nur in Absprache mit der Hauswirtschaft gestattet.

Betrieb Aussenanlagen	<p>¹⁶ Auf dem Hallenbelegungsplan eingetragene Gruppen haben zur dieser Zeit das Recht, auch die Aussenanlagen zu benützen.</p> <p>¹⁷ Auf dem Rasen dürfen keine Zapfen- oder Stollenschuhe getragen werden.</p>
Betrieb Lehrschwimmbecken	<p>¹⁸ Das Lehrschwimmbecken steht der Öffentlichkeit zu bestimmten Zeiten zur Verfügung. Die Aufsicht bei den Jugendlichen wird durch einen Bademeister wahrgenommen.</p> <p>¹⁹ Für kommerzielle Kurse, Vereine und Privatpersonen übernimmt eine von der Organisation bestimmte Person die abschliessende Verantwortung.</p> <p>²⁰ Essen und Trinken in der Schwimmhalle ist verboten.</p> <p>²¹ Schüler und Schülerinnen dürfen sich nicht ohne Lehrperson in der Schwimmhalle aufhalten.</p>
Apparatebenützung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Geräte und Apparate dürfen nur nach Abmachung mit der zuständigen Hauswarschaft gebraucht werden. Die Hauswarschaft instruiert über die sachgerechte Verwendung.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass Geräte und Material sachgerecht benützt werden.</p> <p>² Geräte sind in ordnungsgemäsem Zustand zu versorgen.</p> <p>³ Die Anlagen sind sauber zu hinterlassen.</p> <p>⁴ Die verantwortliche Person hat als Letzte die Räume gemäss Weisungen (Checkliste) abzuschliessen. Dabei ist zu beachten, dass sämtliche Notausgänge verschlossen und die Lichter gelöscht sind.</p> <p>⁵ Allfällige Schäden sind der Hauswarschaft unverzüglich zu melden.</p> <p>⁶ In den Schul- und Sportanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. In Innenräumen ist der Aufenthalt von Hunden untersagt. Ausnahmen sind mit der Hauswarschaft und der Schulleitung abzusprechen.</p>
Bewilligungsverfahren	<p>Art. 11</p> <p>¹ Über Gesuche entscheidet die Abteilung Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft in Absprache mit der Hauswarschaft und – falls nötig - der Schulleitung.</p> <p>² Das Gesuch muss mindestens drei Wochen vor der Belegung eingereicht werden.</p> <p>³ Einzelbewilligungen werden frühestens sechs Monate vor dem Anlass ausgestellt.</p> <p>⁴ Die Abteilung Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft erteilt eine schriftliche Bewilligung für höchstens ein Jahr.</p> <p>⁵ Gesuche für Dauerbelegungen von Organisationen müssen jährlich bis spätestens Ende Jahr für das Folgejahr bei der Abteilung Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft eingereicht werden.</p>
Benützungsgebühren	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Benützungsgebühren sind im Anhang geregelt. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Benützungsverordnung.</p>
Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Zuwiderhandlung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsverordnung kann die Bewilligung entzogen werden.</p>

Beschwerden

Art. 14

¹ In Zweifels-, Konkurrenz- und Beschwerdefällen entscheidet die Abteilung Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft.

Inkrafttreten

Art. 15

¹ Diese Benützungsverordnung mit Benützungsgebühren tritt am 01.04.2017 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 22.04.2015.

Wohlen, 28. Februar 2017

Gemeinderat Wohlen

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Bänz Müller

Thomas Peter

Anhang:

Benützungsgebühren Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Wohlen ab 01.04.2017